**Das Präsidium des Landgerichts**

**320 E – 50. 2 (13) Bielefeld, den 31.07.2017**

**7. Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung**

**für das Landgericht Bielefeld im Jahr 2017**

Der Dienstleistungsauftrag von Richter **Lücken** endet am 31.07.2017. Am 01.08.2017 tritt Richterin **Rolfes** ihrenDienst bei dem Landgericht Bielefeld an. Am 07.08.2017 tritt Richterin am Landgericht **Kausen** ihren Dienst bei dem Landgericht Bielefeld an.

Aus diesem Grund wird die Geschäftsverteilung wie folgt geändert:

**I. Mit Wirkung ab dem 01.08.2017:**

1.

Richterin **Rolfes** wird der 6. Zivilkammer zugewiesen.

2.

Die 18. Zivilkammer ist infolge unerwartet hoher Eingänge überlastet. Zu ihrer Entlastung und zur Gewährleistung der gleichmäßigen Belastung aller Zivilkammern übernehmen aus dem Zuständigkeitsbereich der 18. Zivilkammer

* die 2. Zivilkammer die 1. bis 10. und
* die 9. Zivilkammer die 11. bis 30.

der ab dem 01.08.2017 eingehenden unter B.I. des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts Bielefeld für das Jahr 2017 der 18. Zivilkammer gemäß Buchstabe b) zugewiesenen Zivilsachen (Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Bielefeld mit den Anfangsbuchstaben A, F, G und N des Beklagtennamens, soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen).

3.

Zu ihrer Entlastung und zur Gewährleistung der gleichmäßigen Belastung aller Berufungszivilkammern übernimmt die 22. Zivilkammer aus dem Zuständigkeitsbereich der 20. Zivilkammer die 1. bis 10. der ab dem 01.08.2017 eingehenden unter B.I. des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts Bielefeld für das Jahr 2017 der 20. Zivilkammer gemäß Buchstabe a) zugewiesenen Zivilsachen. Aus diesem Zuständigkeitsbereich der 20. Zivilkammer (Buchstabe a)) übernimmt die 22. Zivilkammer darüber hinaus die 20 jüngsten der bis zum 31.07.2017 bereits eingegangenen Verfahren, bei denen ein Termin nicht bestimmt und ein Hinweisbeschluss nicht gefasst wurde.

4.

Die Regelungen im Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2017 über die Zuständigkeit der 5. und 12. Strafkammer (kleine Strafkammer) werden jeweils wie folgt ergänzt. Die Kammer ist nicht zuständig für Entscheidungen, an denen Richterin am Amtsgericht Dr. Misera mitgewirkt hat. Die Regelung ergeht zur Vermeidung von Selbst- und Fremdablehnungen, die sich aus dem Umstand ergeben können, dass es sich bei dem Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Hartmann um den geschiedenen Ehemann der vorbenannten Richterin handelt. Das hierdurch im Turnus freiwerdende Feld wird durch den nächsten Eintrag befüllt.

**II. Mit Wirkung ab dem 07.08.2017:**

1.

Richterin am Landgericht **Kausen** wird mit 0,8 ihrer Arbeitskraft der 20. großen Strafkammer zugewiesen. Mit 0,2 ihrer Arbeitskraft wird sie der 16. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) zugewiesen.

2.

Richter am Landgericht **Bolte** scheidet aus der 20. großen Strafkammer und der 16. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) aus. Mit 0,8 seiner Arbeitskraft wird er der 23. Zivilkammer zugewiesen. Mit 0,2 seiner Arbeitskraft wird er der 17. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) zugewiesen.

3.

Richterin am Landgericht **Stellbrink** scheidet aus der 23. Zivilkammer aus und wird der 18. Zivilkammer zugewiesen, der sie dann mit 0,5 ihrer Arbeitskraft angehört.

4.

Richter am Landgericht **Schwarz** übernimmt den stellvertretenden Vorsitz in der 18. Zivilkammer.

5.

Richter am Landgericht **Reiner** scheidet aus der 2. großen Strafkammer und mit 0,2 Arbeitskraftanteilen aus der 17. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) aus. Im Umfang von 0,55 seiner Arbeitskraft wird er der 5. Zivilkammer zugewiesen. Das Präsidium nimmt nach Anhörung gem. § 21e Abs. 6 GVG zustimmend zur Kenntnis, dass der Richter am Landgericht **Reiner** im Umfang von 0,25 seiner Arbeitskraft für Aufgaben der Justizverwaltung freigestellt bleibt.

6.

Richterin am Landgericht **Alwast** scheidet aus der 5. Zivilkammer und der 18. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) aus und wird der 2. großen Strafkammer zugewiesen, der sie dann mit 0,67 ihrer Arbeitskraft angehört.

Petermann Drees Dr. Misera

urlaubsabwesend

Müller Nabel Schröder

urlaubsabwesend urlaubsabwesend

Wiemann Dr. Windmann Dr. Zimmermann

urlaubsabwesend

VRLG Dr. Misera, VRLG Müller, VRLG Schröder und VRLG Wiemann sind urlaubsbedingt an der Unterschriftsleistung gehindert.

Petermann